

# **Sporthalle Ebnet Betriebs- und Benützungsreglement**

Genehmigt GRB 34/10.03.2025  
Inkraftsetzung: 01.05.2025  
2019-267

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Zuständigkeit .....	3
Art. 3	Nutzung .....	3
Art. 4	Parkplätze .....	3
Art. 5	Zugang zur Anlage .....	3
Art. 6	Grossveranstaltungen.....	3
Art. 7	Kostenfolge.....	3
Art. 8	Nutzungsverweigerung.....	4
<b>II.</b>	<b>Vermietungen.....</b>	<b>4</b>
Art. 9	Benützungszeiten .....	4
Art. 10	Sperrzeiten der Anlage Mieterinnen/Mieter .....	4
Art. 11	Sperrzeiten der Anlage Vereine.....	4
Art. 12	Maximale Belegung .....	4
Art. 13	Gebühren.....	4
Art. 14	Dauernutzung .....	4
Art. 15	Nutzung für Veranstaltungen .....	5
<b>III.</b>	<b>Benutzungsvorschriften .....</b>	<b>5</b>
Art. 16	Sorgfaltspflicht.....	5
Art. 17	Rücksichtnahme Anwohner.....	5
Art. 18	Pflichten der Mietein/des Mieterss.....	5
Art. 19	Benützungsordnung .....	6
Art. 20	Brandschutzvorschriften .....	6
Art. 21	Festwirtschaft .....	7
Art. 22	Abfall.....	7
<b>IV.</b>	<b>Haftung / Zuwiderhandlung.....</b>	<b>7</b>
Art. 23	Sach- und Personenschäden .....	7
Art. 24	Haftung .....	7
<b>V.</b>	<b>Inkraftsetzung .....</b>	<b>7</b>
Art. 25	Frühere Beschlüsse.....	7
Art. 26	Inkraftsetzung.....	7

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement ordnet den Betrieb und die Benützung der Sporthalle des Schulhauses Ebnet und regelt Rechte und Pflichten der Mieterinnen/der Mieter.

## **Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Aufsichtsorgan und Beschwerdeinstanz ist die Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Die Abteilung Bau und Infrastruktur nimmt Reservationsgesuche entgegen, führt den Belegungsplan, stellt die Benützungsbewilligungen aus und erteilt den Mieterinnen/den Mietern die erforderlichen Weisungen.

<sup>3</sup> Die zuständige Hauswartin/der zuständige Hauswart überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften und nimmt die Übergabe sowie die Abnahme der Anlage und des Inventars vor.

<sup>4</sup> Die Abteilung Bau und Infrastruktur kann Ausnahmen zu diesem Reglement genehmigen.

## **Art. 3 Nutzung**

<sup>1</sup> Schulsport, Vereinssport, Sportanlässe, Kindergeburtstage

<sup>2</sup> Die Belegung richtet sich nach dem aktuell geltenden Belegungsplan.

## **Art. 4 Parkplätze**

<sup>1</sup> Für die Benützerinnen/Benützer der Sporthalle Ebnet stehen die Parkplätze der Schulanlage zur Verfügung.

<sup>2</sup> Fahrzeuge und andere Fortbewegungsmittel, insbesondere E-Scooter, Trottinets etc., müssen auf dem vorgesehenen Parkplatz/Veloabstellplatz parkiert werden. Sie dürfen nicht in die Halle genommen werden.

## **Art. 5 Zugang zur Anlage**

Der Abteilung Bau und Infrastruktur sowie der Hauswartin/dem Hauswart ist der Zutritt zu Kontrollzwecken jederzeit zu gewähren.

## **Art. 6 Grossveranstaltungen**

<sup>1</sup> Bei publikumsintensiven Veranstaltungen kann der Bereich Bevölkerungsdienste vor Bewilligungserteilung ein Sicherheits-, Park- und Verkehrskonzept sowie weitere Unterlagen einfordern.

<sup>2</sup> Die Unterlagen sind gegebenenfalls unter Beizug der Feuerwehr oder dem Bereich Bevölkerungsdienste zu erarbeiten. Die daraus entstehenden Kosten trägt die Mieterin/der Mieter.

## **Art. 7 Kostenfolge**

Zusätzliche Aufwendungen durch Nichteinhaltung dieses Reglements und Hinterlassen von übermässig viel Abfall werden in Rechnung gestellt.

## **Art. 8 Nutzungsverweigerung**

Verstöße gegen dieses Reglement können eine künftige Nutzungsverweigerung nach sich ziehen. Über die Dauer der Verweigerung entscheidet der Gemeinderat.

## **II. Vermietungen**

### **Art. 9 Benützungzeiten**

<sup>1</sup> Während den Unterrichtszeiten ist die Anlage ausschliesslich für den Schulbetrieb reserviert.<sup>2</sup> Ausserhalb der Unterrichtszeiten können die Anlagen täglich zwischen 07.00 Uhr und 22.30 Uhr benützt werden.

### **Art. 10 Sperrzeiten der Anlage Mieterinnen/Mieter**

<sup>1</sup> Die Anlage bleibt während den gesamten Sommer- und Weihnachtsferien, während der letzten Woche der Sportferien, während des letzten Wochenendes der Frühlings- und Herbstferien sowie an folgenden Feiertagen für Sportveranstaltungen geschlossen: Karfreitag bis und mit Ostermontag.

<sup>2</sup> Zusätzliche Sperrzeiten werden im Voraus angekündigt.

### **Art. 11 Sperrzeiten der Anlage Vereine**

<sup>1</sup> Die Anlage bleibt während den gesamten Sommer- und Weihnachtsferien, während einer Woche der Sportferien sowie an folgenden Feiertagen für Trainingszwecke geschlossen: Karfreitag bis und mit Ostermontag.

### **Art. 12 <sup>2</sup> Zusätzliche Sperrzeiten werden im Voraus angekündigt. Maximale Belegung**

Die Sporthalle Ebnet ist für eine Belegung von maximal 300 Personen zugelassen.

### **Art. 13 Gebühren**

Die Gebühren sind im gültigen Gebührentarif der Gemeinde Embrach festgelegt, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.

### **Art. 14 Dauernutzung**

<sup>1</sup> Für regelmässige Nutzung an Werktagen (ohne Samstag, Sonntag und Feiertage) werden Nutzungsvereinbarungen ausgestellt.

<sup>2</sup> Der gemäss den ausgestellten Nutzungsvereinbarungen erstellte Belegungsplan wird bei Bedarf erneuert.

<sup>3</sup> Veranstaltungen haben gegenüber der Dauernutzung Vorrang.

<sup>4</sup> Wird die Sporthalle nicht regelmässig, wie in der Nutzungsvereinbarung festgelegt, genutzt, behält sich die Abteilung Bau und Infrastruktur vor, die Hallenzeit anderweitig zu vergeben.

<sup>5</sup> Eine Untervermietung oder Weitervergabe, auch von einzelnen Teilen der Anlage, ist nicht gestattet.

<sup>6</sup> Der Schlüssel wird einer von der Mieterin/dem Mieter bestimmten Person ausgehändigt. Diese Person haftet für die ausgehändigten Schlüssel und entrichtet bei Verlust eine Gebühr von Fr. 100.00.

<sup>7</sup> Der Schlüssel darf nur zu den bewilligten Zeiten und zum vereinbarten Zweck benutzt werden.

#### **Art. 15 Nutzung für Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Benützungsgesuche für Veranstaltungen können von einheimischen Vereinen maximal 18 Monate und vom übrigen Benutzerkreis maximal 12 Monate im Voraus über das elektronische Reservationssystem eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Übernahme und Rückgabe der Sporthalle Breiti ist durch die Mieterin/den Mieter direkt mit der zuständigen Hauswartin/dem zuständigen Hauswart zu vereinbaren.

<sup>3</sup> Bei Absagen bis 4 Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung von 25 % der zur Anwendung kommenden Mietansätze in Rechnung gestellt. Bei kurzfristigen Absagen (weniger als 4 Wochen vor dem Anlass) wird eine Umtriebsentschädigung von 50 % der zur Anwendung kommenden Mietansätze verrechnet.

### **III. Benützungsvorschriften**

#### **Art. 16 Sorgfaltspflicht**

Der gesamten Anlage ist Sorge zu tragen. Die Mieterin/der Mieter haftet für die Beschädigungen an Gebäude, Betriebseinrichtungen, Mobiliar und Umgebung. Fehlendes oder beschädigtes Material wird durch die Gemeinde verrechnet.

#### **Art. 17 Rücksichtnahme Anwohner**

<sup>1</sup> Dem Anspruch auf Ruhe und Ordnung der Anwohner ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

<sup>2</sup> Die Nachtruhe ist ab 22:00 Uhr einzuhalten.

#### **Art. 18 Pflichten der Mieterin/des Mieters**

Beim Verlassen der Sporthalle Ebnet hat die Mieterin/der Mieter Folgendes sicherzustellen:

- Räumlichkeiten ausgeräumt besenrein
- WC sauber gespült (ohne Rückstände), Toilettenartikel entsprechend entsorgt
- Umgebung und Parkplätze aufgeräumt und in sauberem Zustand
- Einrichtungen, einschliesslich Geräte und Mobiliar, sauber gereinigt und versorgt
- Kontrolle des Materials in Bezug auf Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft
- persönliches Material ausgeräumt / mitgenommen
- alle Lichter gelöscht
- alle Türen und Fenster geschlossen
- alle elektrischen Anlagen ausgeschaltet
- alle Wasserhähne zuge dreht
- Abfall fachgerecht entsorgt

- Ausfüllen einer allfälligen Schadensmeldung

### **Art. 19 Benützungordnung**

<sup>1</sup> Die Mieterin/der Mieter bestimmt eine verantwortliche, volljährige Person, welche für die Einhaltung der Betriebs- und Benützungordnung, sowie folgender spezifischer Vorschriften verantwortlich ist.

- In allen Räumen herrscht ein generelles und absolutes Rauchverbot. Es ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
- Esswaren und Getränke dürfen nur in den dafür bestimmten Zonen (Tribüne, Gang) konsumiert werden. In der Sporthalle und den Garderoben ist das Konsumieren von Esswaren und Getränken nicht gestattet.
- Die Sporthalle darf nur mit sauberen Hallenturnschuhen (keine Nocken- oder Stollenschuhe) betreten werden. Die im Freien benutzten Schuhe dürfen nicht in der Halle getragen werden.
- Es dürfen keine Haftmittel wie Harz o. Ä. verwendet werden.
- Die Verwendung von eigenem Klebeband auf dem Hallenboden ist untersagt. Spezialklebeband wird bereitgestellt. Wird die Sporthalle von mehreren Mietern benützt, sind diese zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- In der Sporthalle darf nur mit Hallenbällen gespielt werden.
- Material und Geräte sind fachgerecht zu behandeln.
- Das Einbringen von fremdem Material in die Geräteräume ist nur nach vorheriger Absprache mit der Abteilung Bau und Infrastruktur gestattet.
- An den festen Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Die jeweiligen Bedienungsanleitungen sind unbedingt zu beachten.
- Fundgegenstände sind bei der Hauswartin/dem Hauswart abzugeben bzw. abzuholen.
- Das Anbringen von Plakaten ist generell verboten.

<sup>2</sup> Die Benützung ohne durch eine von der Mieterin/dem Mieter bestimmte Aufsichtsperson ist untersagt.

### **Art. 20 Brandschutzvorschriften**

<sup>1</sup> Folgende Sicherheitsmassnahmen sind zwingend einzuhalten:

- Notausgänge müssen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können und dürfen keinesfalls durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden.
- Die Verwendung von Flüssiggas (z.B. Propangas zu Koch- oder Grillzwecken) ist in den Innenräumen nicht gestattet.
- Handfeuerlöscher müssen immer zugänglich sein.
- Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr zu den Gebäuden ist jederzeit zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Die Aufwendungen für das widerrechtliche Öffnen der Notausgänge sowie Manipulationen der Einrichtungen, welche Kostenfolgen nach sich ziehen, werden der Mieterin/dem Mieter in Rechnung gestellt.

#### **Art. 21 Festwirtschaft**

<sup>1</sup> Bei Verkauf von Speisen/Getränken ist die Einreichung eines befristeten Wirtepatents notwendig (Ausnahme bilden geschlossene Veranstaltungen).

<sup>2</sup> Festwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Ausnahmen der Schliessungsstunde können bewilligt werden, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

#### **Art. 22 Abfall**

Der vor Ort produzierte Abfall in üblichen Mengen ist in den vorhandenen Abfallbehältnissen zu entsorgen. Die Entsorgung ist in der Benützungsgebühr enthalten.

### **IV. Haftung / Zuwiderhandlung**

#### **Art. 23 Sach- und Personenschäden**

Die Mieterin/der Mieter haftet für Schäden, die sie/er oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen.

#### **Art. 24 Haftung**

<sup>1</sup> Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch mangelnde Vorsicht, sowie durch Verschulden Dritter entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

<sup>2</sup> Für Diebstähle wird nicht gehaftet.

### **V. Inkraftsetzung**

#### **Art. 25 Frühere Beschlüsse**

Durch dieses Reglement werden alle früheren Beschlüsse oder Reglemente aufgehoben.

#### **Art. 26 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Mai 2025 in Kraft.

Embrach, 10.03.2025

Gemeinderat Embach



Rebekka Bernhardsgrütter  
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren  
Geschäftsführer / Gemeindeschreiber